



Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV

Vorhaben der Energiequelle GmbH

**Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen
des Typs Enercon E-160 in der Stadt Heringen,
Gemarkungen Heringen und Kleinensee**

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 27.06.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

“Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 06.07.2023, zuletzt ergänzt am 21.05.2024 wird der

**Energiequelle GmbH
Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen**



nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Heringen vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Kleinensee	9	1/28	32.567.607	5.640.640
WEA 02	Kleinensee, Heringen	9 16	2/8 19/1	32.567.948	5.640.364
WEA 03	Heringen	16	19/1	32.568.152	5.640.011
WEA 06	Heringen	16	14/2	32.567.522	5.639.901

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung je Anlage von 5,56 MW, sowie
- zur Errichtung und zum Betrieb zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist befristet auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

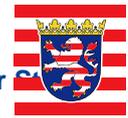
Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 13 ff i. V. m. § 17 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)



- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 12 LuftVG
- Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von dem Verbot des § 4 Satz 1 Nr. 19 der „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Heringen (Werra), Landkreis Hersfeld-Rotenburg“, am 17.06.2003 festgesetzt und im St. Anz. 23/2003, S. 3320 veröffentlicht

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel“**

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von **Dienstag, den 16.07.2024 bis Montag, den 29.07.2024**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon 0561-106-2892, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 08:00 - 16:30 Uhr und freitags 08:00 - 15:00 Uhr,
- bei der Stadt Heringen, Stadtverwaltung, EG, Zimmer 1.8, Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra), Telefon: 06624 933-140, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:30 bis 17:30 Uhr.



aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **30.07.2024** und läuft bis einschließlich **29.08.2024**.

Innerhalb der Klagefrist von einem Monat kann Klage gegen das nach dem BIm-SchG genehmigte Vorhaben beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Goethestraße 41 + 43 34119 Kassel) eingelegt werden.

Bad Hersfeld, den 02.07.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III / Umweltschutz
Gz.: RPKS - 33.2-53 e 06 09/1-2021/1